

# **Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 198. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 1. und 2. Dezember 2021**

Die 198. Vollversammlung der Kommission fand als Videokonferenz statt. Zu Beginn stand turnusmäßig die Neuwahl von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden an, weil zum 1. März 2022 der Vorsitz wieder an die Mitarbeiterseite geht. Robert Winter, der aktuelle stellvertretende Vorsitzende, wurde zum Vorsitzenden gewählt, der bisherige Vorsitzende Martin Floß wird stellvertretender Vorsitzender.

## **I. Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)**

Die Kommission folgte einer Beschlussempfehlung der StAGL. Bei der Vergütung von Mehrarbeit werden Lehrkräfte in Teilzeit genauso gestellt wie Vollzeitkräfte. Sie erhalten nun auch bereits bei einer Dauer von zwei Monaten Mehrarbeit ein entsprechend erhöhtes Entgelt und nicht erst ab dem dritten Monat, wie es die staatlichen Vorschriften vorsehen, auf die bisher Bezug genommen wurde. Die Regelung gilt ab dem laufenden Schuljahr, also rückwirkend ab 1. August 2021.

## **II. Beschlussfassungen**

### **Entgelt für Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung (Teil E, 2.)**

Nachdem in der letzten Vollversammlung die Bezahlung der „Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ erstmalig geregelt worden war, fasste die Kommission nun den Beschluss, dass diese Beschäftigten auch in ihrer Ausbildung im Berufspraktikum so zu behandeln sind wie Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf von Erzieherinnen und Erziehern. Diese Regelung gilt rückwirkend ab 1. April 2021.

### **Erhöhung der Erschwerniszuschläge (ABD Teil A, 1.)**

Nachdem nun der entsprechende landesbezirkliche Tarifvertrag vorliegt, können auch die Erschwerniszuschläge rückwirkend ab 1. April 2021 um 1,4% erhöht werden.

### **Korrektur Zulagenerhöhung für Pastoralreferentinnen und -referenten (ABD Teil A, 2.4.)**

Die Entgeltordnung für Pastoralreferentinnen und -referenten sieht für bestimmte Fälle Zulagen vor, die mit allgemeinen Entgelterhöhungen dynamisiert werden. Da bei der Berechnung der Zulagenhöhe seit 1. April 2021 ein Zwischenschritt übersehen wurde, wurden die Beträge rückwirkend zu diesem Datum korrigiert.

### **Eingruppierung in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (ABD Teil A, 2.3.)**

Bei der Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (ABD Teil A, 2.3. Nr. 40), die zum 1. Januar 2022 in Kraft treten wird, wurden noch zwei Präzisierungen vorgenommen. Beschäftigte, die in die neue Entgeltstruktur übergeleitet werden, erhalten ein befristetes Widerspruchsrecht, wie dies bei anderen Überleitungen bisher auch der Fall war. Für die Entgeltgruppe 14, die nur Leitungen von Beratungsstellen mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss betreffen kann, wurde festgelegt, dass das Heraushebungsmerkmal dann erfüllt ist, wenn ihre Leitungsaufgaben mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung mindestens ein Drittel ihrer Gesamttätigkeit umfassen.

### **Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen (ABD Teil A, 1.)**

Die Zentrale Kommission hatte in einer ersetzenden Entscheidung ihres Vermittlungsausschusses vom 28. Juli 2019 Einschränkungen bezüglich der Möglichkeit getroffen, Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund abzuschließen. Dies wird nur noch für die Gesamtdauer von maximal 14 Monaten möglich sein bei höchstens einmaliger Verlängerungsmöglichkeit innerhalb dieser Zeitdauer. Zudem wurde festgeschrieben, dass solche Verträge ordentlich kündbar sind. Aufgrund einer Klage der Dienstgeberseite der Zentralen Kommission, die die Zuständigkeit der Zentralen Kommission für diese Frage bestritt, stand die Regelung unter einer aufschiebenden Wirkung. Am 26. November 2021 wies der Kirchliche Arbeitsgerichtshof in Bonn letztinstanzlich die Revision der

Dienstgeberseite zurück. Damit gewinnt die ersetzende Entscheidung Rechtskraft. Die Kommission beschloss die ersetzende Entscheidung und verankerte sie zusätzlich in § 30 Teil A, 1. Inwiefern noch an anderen Stellen im ABD Änderungen erforderlich sind, ist noch zu klären. Die Regelung gilt für Arbeitsverträge, die ab dem 1. Februar 2022 geschlossen werden.

#### **Verlängerung der pandemiebedingten Ausnahmeregelung bei der Münchenezulage (ABD Teil D, 8.)**

Die Regelung, dass bestimmte Arbeitgeber bei nachgewiesenen erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befristet statt der Münchenezulage nur die Ballungsraumzulage des Freistaates Bayern zahlen müssen, wurde bis 31. März 2022 verlängert.

Ein weiterführendes Anliegen der Dienstgeberseite, ob eine ähnliche Möglichkeit auch dauerhaft bestehen sollte, wurde andiskutiert, konnte aber noch nicht abschließend behandelt werden.

#### **Verlängerung der pandemiebedingten Kurzarbeitsregelung und Verbesserung bei der Zusatzversorgung (ABD Teil A, 1.)**

Angesichts des Verlaufs der Covid-19-Pandemie wurde die Möglichkeit für Kurzarbeit unter den bisher geltenden Voraussetzungen bis 31. März 2022 verlängert. Sofern der öffentliche Dienst hierzu eine Neuregelung trifft, soll diese bei der weiteren Behandlung von Kurzarbeit Berücksichtigung finden.

Neu ist im Bereich des ABD, dass Arbeitgeber ihre Beschäftigten bei Kurzarbeit ab 1. Januar 2022 bezüglich der zusätzlichen Altersvorsorge so zu stellen haben, als ob sie regulär arbeiten würden. Dies setzt voraus, dass die jeweilige Zusatzversorgungskasse entsprechende Zahlungen zulässt, was bei der Bayerischen Versorgungskammer gegeben ist.

#### **Dienstzulage des Schulwerks Augsburg (ABD Teil F, 15.)**

Das Schulwerk Augsburg zahlt an beruflichen Schulen Lehrkräften mit Bachelorstudium der sozialen Arbeit sowie einer Erzieherausbildung bis zum Inkrafttreten neuer Eingruppierungsrichtlinien, längstens bis 31. August 2022, eine Zulage. Diese Regelung wurde als diözesane Regelung in den neuen Teil F, 15. aufgenommen.

### **III. Beratungsmaterien**

#### **KODA-Ordnung und KODA-Wahlordnung**

Die Kommission legt traditionell den bayerischen Bischöfen, die hier Ordnungsgeber sind, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von KODA-Wahlordnung und Bayerischer Regional-KODA-Ordnung vor und bittet sie, diesen Anregungen zu folgen. Bezüglich der Wahlordnung konnte ein gemeinsamer Vorschlag abgestimmt werden, der insbesondere die Stellung der Wahlvorstände klarer fasst bezüglich Freistellungen und Kostenübernahme für diese anspruchsvolle Tätigkeit. Für die KODA-Ordnung sind noch weitere Gespräche innerhalb der Kommission erforderlich.

Die 198. Vollversammlung der Kommission wurde unterbrochen und wird am 26. Januar 2022 fortgesetzt. Die nächste reguläre Vollversammlung ist für 23./24. März 2022 geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 3. Dezember 2021

Robert Winter  
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Kommission – Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene*